GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof Maciej Szpunar in der Rechtssache C-250/25 | Like Company

Pressemitteilung Nr. 155/26

Luxemburg, den 3. November 2026

Generalanwalt Szpunar: Der Gerichtshof sollte feststellen, dass es unter bestimmten Umständen die Rechte von Presseverlagen verletzen kann, wenn Online-Presseveröffentlichungen durch KI-Chatbots in Echtzeit abgerufen und weiterverwendet werden, um Antworten auf Nutzeranfragen zu generieren

In der ersten Rechtssache zum Thema generative KI, die vor den Gerichtshof gelangt ist, legt der Generalanwalt dar, unter welchen Umständen ein solcher Vorgang eine Verletzung der Rechte von Presseverlagen darstellt

Der Alphabet-Konzern, dem die Google Ireland Ltd. (im Folgenden: Google) angehört, bietet einen Dienst namens **Google Gemini** an. Google Gemini ist ein Chatbot auf Basis generativer künstlicher Intelligenz (im Folgenden: **KI-Chatbot**), der darauf programmiert ist, mit Nutzern per Text oder Sprache zu kommunizieren. Diese Fähigkeit beruht auf sogenannten **Large Language Models (im Folgenden: LLMs)**. Dabei handelt es sich um komplexe neuronale Netze, die in der Lage sind, natürliche Sprache zu „verstehen" und zu generieren, und die durch die automatisierte Verarbeitung sehr großer Textmengen dafür **„trainiert"** wurden. Die Gemini-LLMs nutzen eine Technologie namens „**Retrieval-Augmented Generation**" (RAG; auch als „Grounding" bezeichnet), die es ihnen ermöglicht, in Echtzeit Informationen aus dem Internet zu sammeln, um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Antworten des Chatbots zu verbessern. Dank dieser Technologie kann ein solcher Chatbot genutzt werden, um **Informationen über aktuelle Nachrichten zu erhalten**. Um entsprechende Antworten zu liefern, **ruft der Chatbot häufig online verfügbare Presseartikel ab (was auch als „Scraping" bezeichnet wird)**.

Die **Like Company**, ein ungarischer Betreiber verschiedener Webportale, erhob vor dem Stuhlgericht für das Umland von Budapest (Ungarn) Klage gegen Google. Sie beansprucht Schutz für die auf diesen Portalen veröffentlichten Artikel aufgrund des **mit dem Urheberrecht zusammenhängenden Rechts, das das Unionsrecht den „Presseverlagen"** in Bezug auf die „Online-Nutzung" ihrer „Presseveröffentlichungen" **gewährt**[1]. Die Like Company macht geltend, Google habe diese Artikel verwendet, um die Gemini-LLMs zu „trainieren", und sie zwischen dem 13. Juni 2023 und dem 31. Mai 2024 mehrfach über den Gemini-Chatbot vervielfältigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das ungarische Gericht beschloss, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof vier Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Zwei Fragen drehen sich darum, ob die Nutzung von Presseveröffentlichungen zum **Trainieren eines LLM** unter das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Verlags fällt oder ob diese Nutzung nach der im Unionsrecht vorgesehenen Ausnahme für Text- und Data-Mining[2] erlaubt ist. In den beiden anderen Fragen geht es darum, ob **die Antworten, die der Chatbot seinen Nutzern gibt**, unter das Vervielfältigungsrecht und/oder das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung fallen können, das dem Verlag zusteht.

In seinen heutigen Schlussanträgen empfiehlt Generalanwalt Szpunar dem Gerichtshof zum einen, die beiden Fragen zum Trainieren von LLMs für unzulässig zu erklären. Er vertritt die Auffassung, diese Fragen seien hypothetisch, da **es keine Beweise dafür gebe, dass die Artikel der Like Company zum Trainieren der Gemini-LLMs verwendet worden seien**, und da das Trainieren eines LLM **keine Form der „Online-Nutzung" von Presseveröffentlichungen** darstelle. Der Vollständigkeit halber weist er den Gerichtshof jedoch darauf hin, dass die Nutzung von Werken und anderen Gegenständen, die durch das Urheberrecht und das verwandte Schutzrecht geschützt seien, zum Trainieren eines

LLM **im Rahmen der Ausnahme für Text- und Data-Mining grundsätzlich frei zulässig sei**.

Zum anderen rät Generalanwalt Szpunar dem Gerichtshof, **sich auf die Fragen zu konzentrieren, die die vom Chatbot gegebenen Antworten betreffen**, da diese für das Ausgangsverfahren relevant seien. In diesem Zusammenhang führt er aus, dass, **wenn ein LLM-gesteuerter Chatbot eine Veröffentlichung von der Website eines Presseverlags abrufe, diese Veröffentlichung zur Generierung einer Antwort weiterverwende und diese Antwort dem Nutzer bereitstelle, unter bestimmten Umständen das Recht des Presseverlags verletzt werden könne.**

Insoweit betont der Generalanwalt, dass das Recht des Presseverlags **nicht die bloßen, in Presseveröffentlichungen berichteten Tatsachen schütze**, sondern lediglich **die spezifische Ausdrucksform dieser Veröffentlichungen**. Dieses Recht ziele nämlich darauf ab, die Investitionen zu schützen, die in die Erstellung einer solchen Veröffentlichung flössen, und **nicht darauf, den Verlagen ein Monopol auf die Nachrichten selbst zu gewähren**.

Dementsprechend hänge die Frage, ob eine solche Nutzung von Presseveröffentlichungen durch einen LLM-gesteuerten Chatbot unter das Vervielfältigungsrecht des Verlags falle, von zwei Faktoren ab: erstens, ob dieser Chatbot **unrechtmäßig auf die betreffende Presseveröffentlichung zugegriffen** habe, insbesondere durch **Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen (wie einer Paywall), die dazu dienten, den Zugriff auf diese Veröffentlichung oder deren Web-Scraping zu beschränken**; und zweitens, ob die dem Nutzer bereitgestellte Antwort **lediglich Tatsachen wiedergebe**, die in der Originalveröffentlichung enthalten seien, oder ob sie im Gegenteil **die Ausdrucksform dieser Veröffentlichung in erkennbarer Weise wiederverwende**, und zwar in einem solchen Ausmaß, dass der Nutzer nach dem Lesen dieser Antwort überhaupt kein Bedürfnis mehr habe, auf die Originalveröffentlichung zuzugreifen. Das Recht des Presseverlags auf öffentliche Zugänglichmachung werde in der Regel verletzt, wenn die Ausdrucksform der betreffenden Presseveröffentlichung in den Antworten, die der Chatbot auf entsprechende Nutzeranfragen gebe, in dem oben beschriebenen Umfang **systematisch erkennbar** sei.

Der Anbieter des Online-Chatbots hafte für solche potenziellen Nutzungen von Presseveröffentlichungen, wenn sie **fester Bestandteil seines Geschäftsmodells** seien oder wenn er es **versäumt habe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um solchen Handlungen glaubwürdig und wirksam entgegenzuwirken**.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Das Gericht ist für Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete fallen: 1) gemeinsames Mehrwertsteuersystem, 2) Verbrauchsteuern, 3) Zollkodex, 4) zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, 5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen, 6) System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Für alle anderen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheiden den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt

und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über Curia Web TV sowie über European Broadcasting Service ✆ +32 2 2964106.

Für weitere Informationen ist zudem ein Video zu diesen Schlussanträgen abrufbar über Curia Web TV.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt.

[2] Art. 4 der Richtlinie 2019/790.